BEGRÜNDUNG

ZUR ÄNDERUNG Nr. 2 DES BEBAUUNGSPLANES

Hu 110

- Bezirksfriedhof Huckarde -

1. AUSFERTIGUNG



1. Ausfertigung

BEGRÜNDUNG

zur

Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Hu 110

- Bezirksfriedhof Huckarde -

(Änderung im vereinfachten Verfahren)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Änderungsbereich
2. Anlaß, Ziele und Zwecke der Änderung
3. Inhalt der Änderung
4. Altlasten
5. Bewertung des Eingriffes in Natur und Landschaft
6. Entschädigung
7. Kosten

1. Änderungsbereich

Der Änderungsbereich umfaßt im Stadtbezirk Dortmund-Huckarde - Ortsteil Wischlingen - eine Teilfläche des Wischlinger Weges sowie einen Bereich westlich des Wischlinger Weges einschließlich der Zufahrt zum Lagerplatz des Bezirksfriedhofes von insgesamt ca. 1 250 qm.

2. Anlaß, Ziele und Zwecke der Änderung

Der seit dem 21.11.1975 rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt im Änderungsbereich Straßenverkehrsfläche (Wischlinger Weg) sowie öffentliche Grünfläche - Friedhof - fest.

Von betroffenen Gemeindemitgliedern der Katholischen Kirchengemeinde "Heilig Kreuz" in Dortmund-Rahm sowie von Rahmer Bürgerinnen und Bürgern wurde der Wunsch vorgebracht, eine Busverbindung zum Bezirksfriedhof Huckarde einzurichten, da viele und vor allem ältere Bürgerinnen und Bürger, die keinen Pkw besitzen und den beschwerlichen Weg nicht zu Fuß gehen können, diesen Friedhof nicht erreichen können. Um diesem Personenkreis eine Möglichkeit zu schaffen, den Bezirksfriedhof mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu erreichen, soll der Bebauungsplan Hu 110 geändert werden.

Es ist daher beabsichtigt, auf der Westseite des Wischlinger Weges in Höhe der Zufahrt zum Lagerplatz eine Bushaltestelle für Linienbusse der Dortmunder Stadtwerke AG mit einer Wendemöglichkeit in Form einer Busschleife einzurichten.
Die angesprochene Fläche wird insgesamt als "öffentliche Verkehrsfläche" festgesetzt. Bestandteil dieser öffentlichen Verkehrsfläche ist eine Verkehrsgrünfläche. Innerhalb dieser Fläche ist das Anpflanzen von drei heimischen standortgerechten Laubbäumen beabsichtigt. Die möglichen Standorte dieser geplanten Bäume sind als "sonstige Darstellung" im Änderungsplan kenntlich gemacht.

Durch die Änderung wird die allgemeine Erreichbarkeit des Bezirksfriedhofes für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger positiv verändert.

3. Inhalt der Änderung

Durch die beschriebenen Planungsabsichten ergeben sich im einzelnen folgende Änderungen:

- Reduzierung der festgesetzten öffentlichen Grünfläche - Friedhof - im Bereich westlich des Wischlinger Weges in Höhe der Zufahrt zum Lagerplatz;

- Festsetzung von öffentlicher Verkehrsfläche westlich des Wischlinger Weges (Buswendeschleife) einschließlich Verkehrsgrün;

- sonstige Darstellung von drei geplanten Bäumen innerhalb der Verkehrsgrünfläche.

4. Altlasten

In der Übersichtskarte der Stadt Dortmund für Altstandorte und Altablagerungen (Stand: September 1993) sind im Änderungsbereich keine Kennzeichnungen enthalten.

5. Bewertung des Eingriffes in Natur und Landschaft

Nach § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und des § 4 Abs. 1 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. Der Verursacher eines Eingriffes ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (Vermeidungsgebot) sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichspflicht) - § 8 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 4 Abs. 4 LG NW.

Sind aufgrund der Aufstellung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Anwendung des Vermeidungsgebotes sowie der Verpflichtung zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Abwägung nach § 1 des BauGB zu entscheiden (§ 8 a BNatSchG).

Die geplante Einrichtung einer Buswendeschleife mit Bushaltestelle stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Für die geplante Versiegelung wird eine Vegetationsfläche (Wiesenfläche und Gehölzstreifen) von 260 qm in Anspruch genommen. Der Eingriff ist unvermeidbar, da erst durch die o. g. Baumaßnahme eine Busverbindung zum Bezirksfriedhof Huckarde eingerichtet werden kann, die eine Erreichbarkeit des Friedhofes für die Rahmer Bürgerinnen und Bürger ermöglicht.

Einerseits ist dieser Eingriff im Änderungsbereich des Bebauungsplanes weder durch gleichartige noch durch gleichwertige Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar, da hierfür keine Fläche zur Verfügung steht.
Andererseits ist der Kompensationsbedarf so gering, daß eine Flächenkompensation im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes als unangemessen und deshalb nicht sinnvoll erscheint.

Der Eingriff läßt sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht kompensieren. Dieser unbehebbare Mangel wird aber aufgrund des geringen Eingriffsumfanges als nicht gravierend eingestuft. Es wird deshalb hingenommen, daß außer den vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen innerhalb der Buswendeschleife (Baumpflanzung in der Verkehrsgrünfläche) **keine** Kompensation vorgenommen wird.

6. **Entschädigung**

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes werden keine Entschädigungsansprüche ausgelöst.

7. **Kosten**

Folgende Kosten wurden überschlägig ermittelt:

Ausbau der Verkehrsfläche einschließlich Beleuchtung und Straßenbegleitgrün (Bäume)	100 000,00 DM

Dortmund, den 06.09.1995

Wilde
Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 12.10.1995 beschlossen, diese Begründung nach § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253, BGBl. III 213 - 1) der Bebauungsplan-Änderung beizufügen.

Dortmund, den 09.11.95

Wilde